



Richtlinien der Gemeinde St. Koloman für die Förderung für Energieeinsparung und erneuerbaren Energieträgern

Allgemeines

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des fossilen Energieverbrauchs sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- (CO₂) und Schadstoffemissionen. Diese Richtlinien treten mittels GV-Beschlusses vom 03.09.2015 bzw. 06.02.2020 in Kraft.

Sockelförderung

1.1 Förderbare Maßnahmen und deren Ausmaß (pro Anlage lediglich 1 Förderung)

1	Erstellung eines Energieausweises für das Bestandsgebäude, falls im Anschluss eine geförderte Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird	€ 100,-
2	Thermographie – Bestandsaufnahme (im Rahmen der e5-Aktion)	50 %
3	Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Netzkopplung oder Eigenversorgung	€ 300,-
4	Einbau eines Biomasse Heizkessel (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz) als Ersatz einer fossilen Heizung (Öl, Gas, Strom)	€ 300,-
5	Errichtung einer Wärmepumpenanlage (Erdwärme) als Ersatz einer fossilen Heizung (Öl, Gas, Strom)	€ 200,-
6	Errichtung einer Wärmepumpenanlage (Luftwärmepumpe) als Ersatz einer fossilen Heizung (Öl, Gas, Strom)	€ 200,-
7	Fenstertausch, thermische Sanierung	€ 400,-
8	Dämmung der letzten Geschossdecke	€ 200,-
9	Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr (Klima Ticket, Edelweißticket)	10 %
10	Super s´cool-Card (Jahreskarte Schüler, Lehrlinge, Studenten)	20 %

1.2 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden in der Gemeinde St. Koloman.

Im Falle einer schriftlichen Zustimmung des Besitzers kann die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden (nicht für Betriebswohnungen, Wohngebäude im Eigentum von Wohnbaugesellschaften und Zweitwohnsitze).

Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und Privatpersonen sind gleichermaßen förderungswürdig.

1.3 Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung

Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine positive Stellungnahme einer Energieberatung zu erbringen. Diese Energieberatung wird kostenlos vom Amt der Salzburger Landesregierung (Abt. 4 – 0662/8042-3151) und bei Gewerbebetrieben durch das Umwelt Service Salzburg (0662/8888-438) angeboten.

Die Stellungnahme der Energieberatung beinhaltet auch Angaben einer groben Dimensionierung (zB Kollektorfläche, Kesselleistung, Pufferspeichervolumen).

1.4 Antragsabwicklung

Förderansuchen sind längstens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Gemeindeamt St. Koloman einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Bürgermeisters nach Vorlage der geforderten Nachweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Erforderliche Unterlagen sind:

1. eine positive Stellungnahme der Energieberatung gemäß Punkt 1.3
2. sowie eine schriftliche Zusicherung einer Förderung durch das Land Salzburg
3. für PV-Anlagen: Förderzusage Bund oder Land + Auszahlungsbestätigung einer solchen bzw. Rechnung + Zahlungsbestätigung, Abnahmevertrag Stromüberschuss und Nachweis, dass Anlage länger/gleich 5 Jahre in Betrieb ist (sofern bereits eine PV-Anlage vorhanden ist)

1.5 Überprüfung

Die Organe der Gemeinde und von ihnen benannte Fachleute sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

1.6 Rückerstattung der Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber rückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden